

SATZUNG

Roßweiner Spielleute e.V.

§ 1

Der Roßweiner Spielleute e.V. mit Sitz in 04741 Roßwein / Sachsen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Wappenfarben sind weiß und rot mit dem Roßweiner Stadtwappen und dem Vereinsnamen.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Jugend und Erwachsenen bei der Erlernung eines Instruments, die Erhaltung von Kunst und Kultur und die sportliche Betätigung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege der Traditionen, regelmäßige Übungsstunden, gemeinschaftliche Ausflüge, Trainingslager und Wanderübungsstunden verwirklicht.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss der Leitung.
- Voraussetzung ist ein schriftlicher Antrag, der bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter zu bestätigen ist.
- Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags bedingt keiner Begründung.
- Mit der Aufnahme akzeptiert das Mitglied die Satzung des Vereins.
- Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - freiwilligen Austritt
 - Ausschluss aus dem Verein
 - Tod

§ 7 Austritt

Die Austrittserklärung eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an die Leitung.

Mit dieser Erklärung des Austrittes erlöschen alle der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.

Sämtliches Vereinseigentum ist unverzüglich, spätestens 14 Tagen nach Antragstellung, im Herausgabezustand abzugeben. Bei Verstoß behält sich der Verein vor, eventuelle Kosten für Reinigung, Reparatur, Neuanschaffung etc. nachträglich in Rechnung zu stellen.

Der Verein ist nicht verpflichtet bisher gezahlte Beiträge zu erstatten.

Mitglieder der Leitung, welche mit einem Amt betraut waren, haben vor Ihrem Austritt der Leitung Rechenschaft abzulegen.

§ 8 Ermahnung und Ausschluss

Verstöße von Mitgliedern gegen die Interessen des Vereins können von der Leitung mit einer Ermahnung bzw. im Wiederholungsfall mit Ausschluss des Mitgliedes geahndet werden.

Der Beschluss über eine Ermahnung bzw. den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein ist dem betroffenen Mitglied, unter Angabe des Grundes, schriftlich mitzuteilen.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied angemessene Zeit und Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Auf Antrag kann ein Mitglied, durch Beschluss der Leitung des Vereins, aus besonderen Gründen ausgeschlossen werden. Besondere Gründe sind beispielsweise:

- Grober Verstoß gegen die Vereinssatzung, Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsleitung.

- Vorsätzliche und grob fahrlässige Beschädigung von Vereinsmitteln und Schädigung des Vereinsvermögens.
Es bestehen in jedem Fall Schadensersatzansprüche des Vereins, gegenüber dem Mitglied.

- Tätlichkeiten gegenüber Vereinsmitgliedern und Außenstehenden während der Repräsentation des Vereins.

§ 9 Beitrag

Alle Mitglieder sind verpflichtet Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Die Höhe des Beitrages wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Beitrag unterliegt der Bringepflicht und ist pünktlich, gemäß der Beitragsordnung zu zahlen.

Ausnahmeregelungen entscheidet die Leitung.

§ 10 Vereinsorgane

Der Verein besteht aus folgenden Organen:

- Die Mitgliederversammlung
- Die Leitung

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Beschluss über außerordentlicher Vorhaben
- Beschluss über Satzungsänderungen
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige, von der Mitgliederversammlung zur Tagesordnung gebrachter Angelegenheiten

Der Vorsitzende leitet die Versammlung.

Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches die gefassten Beschlüsse beinhaltet und vom Vorsitzenden, sowie dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Jedes Mitglied ab dem 14. Lebensjahr ist stimmberechtigt.

Die Stimme ist nicht übertragbar.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Die Mitgliederversammlung wählt die Leitung auf die Dauer von zwei Jahren oder auf Widerruf.

Das Mitglied "Sprecher der passiven Mitglieder" wird durch die erschienenen passiven Mitglieder gewählt, entsprechend dem Statut für passive Mitglieder und vertritt die Rechte der passiven Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird in Form einer schriftlichen Einladung, mindestens drei Wochen vor Beginn der Versammlung, durch die Leitung einberufen. Die Tagesordnungspunkte sind in der Einladung bereits anzuführen.

§ 12 Die Leitung

Die Leitung besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister (gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender)
- dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden

Im Rechtsverkehr wird der Verein gemäß § 26 BGB gemeinsam durch den 1. Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. Sie sind als einzige Handlungs- und Unterschriftsberechtigt und tragen das Haftungsrisiko.

Ansprüche aus widerrechtlich getätigtem Rechtsverkehr, durch andere Mitglieder, müssen im Zweifelsfall vom Verursacher getragen werden.

Die Leitung repräsentiert in allen Angelegenheiten den Verein. Sie erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und Aufgaben, die nicht explizit der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihr die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Die Leitung ist mindestens einmal im Quartal vom Vorsitzenden einzuberufen.

Die Leitung ist verpflichtet in der Jahreshauptversammlung über das vergangene Geschäftsjahr Rechenschaft abzulegen.

Bei groben Fehlern in der Leitungstätigkeit kann die Mitgliederversammlung Rechenschaft von der Leitung fordern.

§ 13 Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden, auf die Dauer von zwei Jahren, zwei Kassenprüfer gewählt. Diese haben mindestens einmal im Jahr die Vereinskasse zu überprüfen. Das Ergebnis ist der Leitung schriftlich mitzuteilen und in der nächsten Mitgliederversammlung öffentlich bekannt zu geben.

§ 14 Datenschutz

- Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über eine Vereinsauflösung angekündigt wurde. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75% der erschienenen, wahlberechtigten Mitglieder.

Die Vermögensrechtlichen Angelegenheiten unterliegen der Leitung. Sie bleibt in diesem Umfang handlungsfähig und verantwortlich. Um diese Aufgabe zu erfüllen, haben der Schatzmeister, die Kassenprüfer und der Materialverantwortliche dem Vorsitzenden Rechenschaft abzulegen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Roßwein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Festgestellt am 21.09.2019



**Unterschrift laut
beiliegender
Anwesenheitsliste**